

Vergabe- und Vertragsbedingungen der Stadtwerke Münster GmbH

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung.
2. Jede Bestellung ist sofort schriftlich unter Anerkennung dieser Vergabe- und Vertragsbedingungen innerhalb von 14 Kalendertagen zu bestätigen. Später eingehende oder von der Bestellung abweichende Bestätigungen gelten als neues Angebot des Lieferanten, welches die Stadtwerke Münster GmbH in angemessener Zeit annehmen kann. Diese Vergabe- und Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Stadtwerke Münster GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Vergabe- und Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn die Stadtwerke Münster GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Vergabe- und Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
3. Für Bauleistungen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gem. DIN 1961 (VOB, neueste Fassung) sowie die besonderen Bedingungen hierzu.
4. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Sind besondere Vorschriften über Material und Beschaffenheit nicht angegeben, wird zugesichert, in handels- und verkehrsüblicher brauchbarer Ausfertigung, wie sie nach dem Stand der Erfahrungen und Technik gefordert werden kann, zu liefern. Ebenfalls wird zugesichert, dass Materialien für elektrische Anlagen, elektrische Maschinen und Apparate den neuesten Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechen. Im Übrigen sind die bestehenden Maße, Ausführungsnormen und Gütevorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN) zu beachten. Soweit eine Bezeichnung von Waren mit dem DIN-Zeichen eingeführt ist, sind diese mit dieser Bezeichnung zu liefern.
5. Ersatzlieferungen/Leistungen sowie die ganze oder teilweise Übertragung des Auftrages an Dritte bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung. Werden auf Grund der Lieferung/Leistung Ansprüche wegen Patentverletzungen gegen die Stadtwerke Münster GmbH erhoben, so hat der Auftragnehmer die Stadtwerke Münster GmbH von sämtlichen Forderungen freizustellen.
6. Die Stadtwerke Münster GmbH kann im Rahmen des Zumutbaren für den Lieferanten Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstand verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie die Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
7. Modelle, Muster, Zeichnungen usw. der Stadtwerke Münster GmbH bleiben unser Eigentum; sie sind nach der Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die Auftrags-erfüllung im Rahmen der Bestellung zu verwenden. Eine Nutzung für eigene Zwecke oder für die Bearbeitung von Aufträgen Dritter ist untersagt und berechtigt die Stadtwerke Münster GmbH zur Forderung von Schadensersatz und zur unverzüglichen Kündigung der Lieferbeziehung. Vom Auftragnehmer gelieferte Muster gehen mangels besonderer Vereinbarung kostenlos in das Eigentum der Stadtwerke Münster GmbH über.
8. Die gestellte Lieferfrist ist unter allen Umständen einzuhalten. Eine Fristverlängerung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Münster GmbH. Ergibt sich während der Ausführung des Auftrages die Unmöglichkeit, den vereinbarten Termin einzuhalten, so ist die Stadtwerke Münster GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Mitteilung, so ist die Stadtwerke Münster GmbH unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Auftrag zurückzutreten.
9. Bei Verzug des Auftragnehmers ist die Stadtwerke Münster GmbH berechtigt, für jede angefangene Woche der verspäteten Leistung 0,5 v. H. von der Auftragssumme bis maximal 5 v. H. zu fordern. Die Geltendmachung eines infolge des Verzuges entstandenen höheren Schadens, einschließlich entgangenen Gewinns, behält sich die Stadtwerke Münster GmbH vor. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet.
10. Mangels besonderer Vereinbarungen übernimmt der Lieferant für Güte und Brauchbarkeit der Lieferung/Leistung dergestalt Gewähr, dass er alle innerhalb von zwei Jahren auftretenden Schäden - inklusive der Mangel-folgeschäden - kostenlos beseitigt oder nötigenfalls die unbrauchbare Leistung durch eine einwandfreie kostenlos ersetzt. Eine längere gesetzli- che oder vertragliche Frist bleibt unberührt. Die Gewährleistungsfrist be- ginnt mit Übergabe des Liefergegenstandes an der angegebenen Ver- sandadresse.
Transport-, Prüfungs-, Material- und sonstige Nebenkosten trägt der Auftragnehmer.
Misslingt die Nachbesserung bzw. Nachlieferung, hat der Auftragnehmer Schadenersatz zu leisten. Das Rücktrittsrecht der Stadtwerke Münster GmbH bleibt vorbehalten. Diese Regelung gilt insbesondere auch für Mängel und Schäden, die auf Produktions- und/oder Materialfehler auf Seiten des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

Die Stadtwerke Münster GmbH ist berechtigt, eine gesamte Lieferung bzw. ein gesamtes Lieferlos als mangelhaft zurückzuweisen, wenn aufgrund eines entdeckten Mangels zu befürchten ist, dass mehrere Teile dieser Charge oder die gesamte Lieferung ebenfalls fehlerbehaftet sind. In diesem Fall bestehen die Sachmangelrechte für die gesamte Lieferung bzw. für das gesamte Lieferlos.

Die Verjährung der Sachmängelansprüche ist ab Erhebung der Mängel- anzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach erfolgreicher Durchführung der Mängelbeseiti- gung weiterzulaufen.

Die Stadtwerke Münster GmbH ist verpflichtet, die Ware innerhalb ange- messener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb von 14 Tagen ab Entgegennahme der Liefe- rung, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels erfolgt.

11. Rechnungen sind in geforderter Ausfertigung unter Angabe der Bestell- Nummer, des Bestell-Datums, des Leistungserbringungszeitraumes und etwa sonst noch vorgeschriebener Zeichen einzureichen.
12. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach Erhalt einer prüffähigen und den Anforderungen der Ziffer 11 entsprechenden Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der geschuldeten Zahlung genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank. Voraussetzung für die Zahlung ist die ordnungsgemäße und vollständige Leistung/Lieferung bzw. Abnahme. Die Lieferung hat, sofern nicht anders vereinbart, "frei Haus" zu erfolgen. Das Transport- und Verpackungsrisiko trägt der Liefe- rant. Diesbezügliche Kosten obliegen dem Lieferanten.
13. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis.
14. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die auf Grund der Liefe- rung/Leistung entstehende Forderung abzutreten. Die Stadtwerke Münster GmbH ist nicht verpflichtet, eine solche Abtretung zu beachten.
15. Die Annahme eines Auftrages durch die Auftragnehmer gilt zugleich als dessen Zusicherung, dass die zu liefernde Ware freies Eigentum dessel- ben ist. Im Eigentum Dritter befindlicher Ware darf nicht geliefert werden.
16. Jede Lieferung/Leistung ist unverzüglich mit einem spezifizierten Liefe- rschein anzuzeigen.
17. Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmun- gen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN entsprechen. Einschlägige Be- scheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für die betreffenden Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, ver- botene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen anzuzei- gen. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den An- geboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Über- schreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind der Stadtwerke Münster GmbH umgehend mitzuteilen. Bei Ausfüh- rung der Bestellung (Auftragsbestätigung) sind die geltenden Unfallver- hütungsvorschriften, allgemein anerkannte Regeln der Technik und der Sicherheitstechnik sowie der allgemein anerkannten arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Die vorstehenden Verpflichtungen sind Teile des Auftrages und der Garantie.
18. Die Gefahr geht erst auf die Stadtwerke Münster GmbH über, nachdem die Lieferung/ Leistungen der Stadtwerke Münster GmbH an der angege- benen Versandadresse übergeben wurden oder von ihr abgenommen worden sind.
19. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkt- haftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten. Die Versiche- rung stellt keine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten dar.
20. Es gilt deutsches Recht.
21. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen, Geschäftsbeziehungen und alle hiermit zusammenhängenden und nicht offenkundigen kaufmänni- schen und technischen Einzelheiten der Stadtwerke Münster GmbH, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsge- heimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflich- ten. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadtwerke Münster GmbH mit der Geschäftsbeziehung werben oder diese Dritten gegenüber, insbesondere durch die Benennung als Referenzkunden, offenbaren.
22. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder un- durchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertrags- parteien sind verpflichtet, die ungültige/ undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichti- gung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslück- en.
23. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster (Westf.)

Stadtwerke Münster GmbH